

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich, und abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nur an, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben.

1. Rechnung wird in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Nummer des Auftrages und des Lieferscheines erbeten. Unsere Versandvorschriften sind genau zu beachten. Zahlung der Rechnung erfolgt 10 Tage nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Lieferer ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen nur berechtigt, wenn dessen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten.
 2. Wir bitten um sofortige Auftragsbestätigung. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen, desgleichen Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Einseitige Änderungen des Lieferers sind auch dann ungültig, wenn von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die umseitigen Preise sind Festpreise. Änderungen auf Grund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Waren unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen erkennen wir nicht an, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Erfüllt der Lieferer die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Bei Verzug des Lieferers sind wir berechtigt, den Lieferer zu mahnen und nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt bei Zahlungseinstellung des Lieferers oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den Lieferer oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers.
 3. Für von uns zwecks Erfüllung dieses Vertrages dem Lieferer überlassenes Material, Ausrüstungen, Modelle, Werkzeuge usw. haftet der Lieferer. Er verpflichtet sich, unser Eigentum durch angemessenen Versicherungsschutz zu decken und uns auf Verlangen den Nachweis der erfolgten Versicherung zu erbringen. Alle diese Gegenstände sind umgehend nach Benutzung an uns zurückzugeben.
 4. Der Lieferer gewährleistet, daß die nach diesem Verträge zu liefernden Gegenstände hinsichtlich Beschaffenheit und Ausführung den vereinbarten Bestimmungen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorschriften entsprechen und uns in einwandfreiem Zustand hinsichtlich Material und Verarbeitung übergeben werden. Die gemäß diesem Auftrag gelieferten Gegenstände müssen den jeweils anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften, CE-Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wir sind berechtigt, die eingehenden Lieferungen binnen 10 Werktagen zu untersuchen und etwaige Mängel binnen weiterer 10 Werktagen zu rügen. Bei verdeckten Mängeln steht uns eine Rügefrist von 10 Werktagen nach deren Entdeckung zu.
 5. Stichproben Mängel feststellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate, sofern nicht gesetzliche längere Fristen gelten.

Der Lieferer haftet für sämtliche Schäden, die gegen uns aus Produkthaftung geltend gemacht werden, sofern er für diese Schäden die Verantwortung trägt und im Außenverhältnis selber haftet. Der Lieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Verlangen ist uns die Police vorzulegen.
 5. Zeichnungen oder sonstige Unterlagen verbleiben unser Eigentum. Der Lieferer verpflichtet sich, speziell für uns hergestellte Ware nicht ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis an Dritte zu liefern. Alle unsere Unterlagen und Informationen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Ausführungsvorschriften und Muster sind vom Lieferer streng vertraulich zu behandeln.
 6. Wir haften nicht für nach diesem Vertrag zu liefernde Gegenstände, deren An- oder Abnahme aus Gründen höherer Gewalt oder auf Grund anderer nicht vertretbarer Umstände unmöglich wird.
 7. Der Lieferer haftet uns sowie unseren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Lizenznehmern und Kunden gegenüber für alle Ansprüche und Schäden, die sich durch Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Wettbewerbsvorschriften oder sonstigen Schutzrechten als Folge des Verkaufes oder Gebrauches der von diesem Verträge umfaßten Gegenstände ergeben.
 8. Waren, die von uns auf Grund von Qualitätsbeanstandungen oder Beanstandungen des Verarbeitungszustandes zurückgewiesen wurden, dürfen vom Lieferer nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch andere Waren ersetzt werden.
 9. Eine Übertragung von Rechten des Lieferers aus diesem Verträge, desgleichen eine Übernahme von sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten des Lieferers ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- § 354a HGB bleibt unberührt.
10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Essen (NRW). Auf den Vertrag kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, es sei denn, der Lieferer befindet sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Letzterenfalls ist nach Wahl der das Verfahren einleitenden Partei Gerichtsstand Frankfurt am Main oder Sitz des Lieferers.

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Lieferer eine Nachbesserung etwaiger mangelhafter Lieferungen auf dessen Kosten zu verlangen. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, in diesem Falle Minderung oder Wandelung oder, sofern es sich um eine Gattungsschuld handelt, Nachlieferung zu verlangen. Entgegennahme einer Lieferung und hierfür geleistete Zahlungen schließen die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht aus. Sollten wir bei